

Vorlage Nr.: GBIII/800/2022
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: GB III Finanzverwaltung
Datum: 05.09.2022
Verfasser: Gschlößl Monika

Neufassung der Hundesteuersatzung (HuStS)

Beratungsfolge:

Datum Gremium
22.09.2022 Haupt- und Finanzausschuss

I. SACHVORTRAG:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2019 in seiner Sitzung am 08.03.2021 empfohlen, die Hundesteuer zu erhöhen. Diese Empfehlung wurde in der Stadtratssitzung am 24.06.2021 im Rahmen der Feststellung der Jahresrechnung 2019 vorgetragen.

Die Hundesteuersatzung der Stadt Garching vom 25. November 2011, gültig ab dem 01.01.2012 beinhaltet folgende Steuersätze:

- | | |
|---------------------------|----------|
| - für den ersten Hund | 45,00 € |
| - für den zweiten Hund | 90,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 135,00 € |
| - für jeden Kampfhund | 540,00 € |

Eine durchgeführte Umfrage von 34 Kommunen im Landkreis und näheren Umgebung hat ergeben, dass derzeit in ca. 1/3 der Kommunen für den ersten Hund ein Steuersatz in Höhe von 60,00 € erhoben wird. Die Stadt Garching liegt mit 45 € deutlich darunter.

Die Verwaltung schlägt somit vor, den Hundesteuersatz um 15,00 € auf 60,00 € zu erhöhen. Die entsprechende Anpassung des Steuersatzes für den zweiten und jeden weiteren Hund um 15,00 € wird seitens der Verwaltung als vertretbar gesehen. Der Hundesteuersatz für jeden Kampfhund wird wie zuvor um das 12-fache des ersten Hundes angepasst und beträgt somit zukünftig 720,00 €.

Folglich werden seitens der Verwaltung folgende Steuersätze ab dem 01.01.2023 vorgeschlagen:

- | | |
|---------------------------|----------|
| - für den ersten Hund | 60,00 € |
| - für den zweiten Hund | 105,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 150,00 € |
| - für jeden Kampfhund | 720,00 € |

Zusätzlich wird bei dem Verlust der Hundesteuermarke gegen ein Entgelt von bisher 3,00 € eine neue Steuermarke ausgehändigt. Es wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen dieses Entgelt auf 5,00 € zu erhöhen.

Zudem wurde der vorliegende Satzungsentwurf nach der neuesten veröffentlichten amtlichen Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 28. Juli 2020, sowie den Garchinger Bedürfnissen angepasst.

So wurde die Hundesteuersatzung vom 25.11.2011 in folgenden Punkten geändert:

Einleitung

Anpassung der Formulierung nach Mustersatzung

§ 2 Steuerfreiheit

Die Reihenfolge wird an die Mustersatzung angepasst. Inhaltlich wird der Befreiungstatbestand für ASP-Kadaver-Suchhunde (Nr. 3) mit aufgenommen. Dies resultiert aus einem Empfehlungsschreiben vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 18.07.2022

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

Abs. 1) Anpassung der Formulierung nach Mustersatzung

Abs. 2) Anpassung der Formulierung nach Mustersatzung

Abs. 3) wird neu eingefügt. Diese regelt eine Steuerbefreiung für das laufende Kalenderjahr für jeden Hund, der von einem steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl in den Haushalt aufgenommen wird. Diese Regelung soll nicht für Kampfhunde gelten.

Abs. 4) Anpassung der Formulierung nach Mustersatzung

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Abs. 1) Die Steuersätze werden nach Vorschlag angepasst.

Abs. 2) Anpassung der Formulierung nach Mustersatzung

§ 6 Steuerermäßigung

Satz 1 Nr. 1) die Steuerermäßigung für Weiler wird gestrichen. Dies erfolgt über die Anpassung nach Mustersatzung. (*Anmerkung des Verfassers: In Garching ist kein Hund über diese Regelung steuerermäßigt.*)

Satz 1 Nr. 2) Anpassung der Formulierung nach Mustersatzung

Abs. 2 alte Fassung) wird in Satz 1 Nr. 1 eingefügt

Satz 2) wird nach Mustersatzung neu eingefügt. Dies wurde nach alter Satzung in § 8 Abs. 2 geregelt.

Satz 3) wird nach Mustersatzung neu eingefügt. Er regelt, dass bei Vorliegen beider Ermäßigungstatbestände (Einöde + Jagdhund), die Steuer nur einmal ermäßigt wird.

§ 7 Züchtersteuer (alte Fassung)

Die Züchtersteuer wird mit Anpassung der Mustersatzung ersatzlos gestrichen. (*Anmerkung des Verfassers: Es wird in Garching aktuell kein Hund nach dieser Regelung steuerermäßigt.*)

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

Abs. 1 Sätze 1 bis 3) Diese Sätze werden neu eingefügt. Sie regeln, dass die Steuerermäßigung auf Antrag gewährt wird, der Antrag bis Ende des laufenden Kalenderjahres gestellt und die Voraussetzung für die Ermäßigung der Stadt glaubhaft gemacht werden muss.

§ 8 Abs. 2 alte Fassung) wird gestrichen, da dieser in § 6 Satz 2 eingefügt wird.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Anpassung der Formulierung nach Mustersatzung

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Es wird neu mit aufgenommen, dass die anfallende Steuer zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig ist. Die Formulierung ist nach Mustersatzung angepasst.

§ 10 Anzeigepflicht und sonstige Pflichten

Abs. 1) Anpassung an die Formulierung nach Mustersatzung. Hier wird hauptsächlich der unbestimmte Rechtsbegriff „unverzüglich“ mit einem bestimmbareren Zeitpunkt „innerhalb eines Monats nach Anschaffung“ ersetzt. Satz 4 wird gestrichen und zu Absatz 2 neu eingefügt.

Abs. 2) wird neu eingefügt und entspricht der Formulierung der Mustersatzung. Dieser Absatz regelt die Ausgabe einer Hundesteuermarke seitens der Stadt, der Hund diese außerhalb seines umfriedeten Grundbesitzes tragen muss und die Pflicht der Person, die mit dem Hund angetroffen wird, auf Verlangen gegenüber Bediensteten der Stadt die Steuermarke vorzeigen muss.

Abs. 3) Anpassung der Formulierung nach Mustersatzung. Hier wird hauptsächlich der unbestimmte Rechtsbegriff „unverzüglich“ mit einem bestimmbareren Zeitpunkt „innerhalb eines Monats“ ersetzt.

Abs. 4) Anpassung der Formulierung nach Mustersatzung. Hier wird hauptsächlich der unbestimmte Rechtsbegriff „unverzüglich“ mit einem bestimmbareren Zeitpunkt „innerhalb eines Monats“ ersetzt.

§ 11 Überwachung der Steuer

Abs. 1) Das Entgelt für eine neue Steuermarke wird von 3,00 € auf 5,00 € erhöht.

§ 13 Übergangsregierung (alte Fassung)

Diese Regelung für den 2012 neu eingeführten erhöhten Steuersatzes für Kampfhunde wird ersatzlos gestrichen. Es ist in Garching kein Hund mehr von dieser Regelung betroffen.

§ 14 Inkrafttreten

Abs. 1) Diese Hundesteuersatzung tritt ab 01.01.2023 in Kraft

Abs. 2) Anpassung der Formulierung nach Mustersatzung. Die Hundesteuersatzung vom 25.11.2011 tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

II. BESCHLUSS:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Neufassung der Hundesteuersatzung zu beschließen. Der Entwurf der Hundesteuersatzung wird zum Bestandteil der Niederschrift erklärt und liegt als Anlage 1 bei.

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Hundesteuersatzung ab 01.01.2023

Anlage 2: Diagramm Steuersatz Hundesteuer

SATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN FÜR DIE ERHEBUNG DER HUNDESTEUER (HUNDESTEUERSATZUNG – HStS)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Garching b. München folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer städtischen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken¹, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zweck gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung bzw. Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen,
4. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
5. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,

¹ Die überwiegend betriebliche Nutzung ist durch geeignete Unterlagen, z. B. Anerkennung durch das Finanzamt, nachzuweisen.

6. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
8. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
9. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind².

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinanderfolgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich des Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

² Als Nachweis dient der Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ evtl. in Verbindung mit einem ärztlichen Attest. Ein entsprechender Ausbildungsnachweis des Hundes ist vorzulegen.

(3) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, entfällt die Steuerpflicht für das laufende Kalenderjahr. ²Dies gilt nicht für Kampfhunde nach § 5 Abs. 2.

(4) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) ¹Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	60,00 Euro,
für den zweiten Hund	105,00 Euro,
für jeden weiteren Hund	150,00 Euro,
für jeden Kampfhund	720,00 Euro.

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, und Kampfhunde gelten als erste Hunde.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. ³In Zweifelsfällen hat der Hundehalter nachzuweisen, dass kein Hund nach Satz 1 und 2 vorliegt.

§ 6 Steuerermäßigung

¹ Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die

Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder während des Kalenderjahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) ¹Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt melden.

²Bei Mischlingen ist mindestens eine Hunderasse anzugeben. ³Liegt eine Kreuzung mit einem Kampfhund vor, ist diese Rasse zwingend anzugeben.

(2) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(3) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist das der Stadt innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Überwachung der Steuer

(1) ¹Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke gegen ein Entgelt von 5,00 Euro ausgehändigt. ²Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wiedergefunden, so ist die Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

(2) ¹Die Stadt kann Hundebestandsaufnahmen durchführen. ²Dadurch wird die Verpflichtung zur An- bzw. Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 tritt die Hundesteuersatzung vom 25. November 2011 außer Kraft.

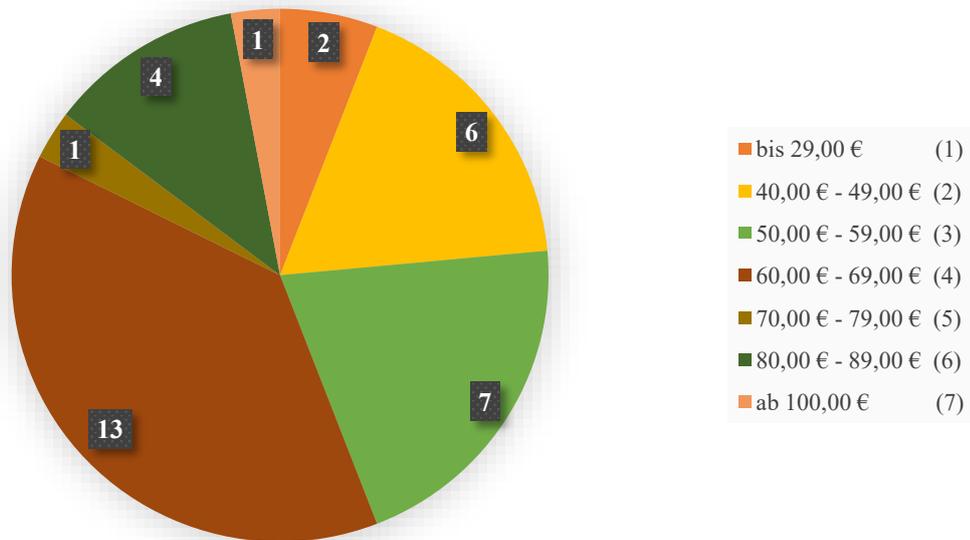
Garching b. München, den _____

Stadt Garching b. München



Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

Hundesteuersatz für den ersten Hund



Bisheriger Steuersatz für den ersten Hund der Stadt Garching bei München seit 01.01.2012: 45,00 €

(1) Gräfelfing, Grünwald

(2) Feldkirchen, Ismaning, Neuried, Planegg, Unterföhring, Hallbergmoos

(3) Baierbrunn, Oberschleißheim, Pullach im Isartal, Putzbrunn, Unterschleißheim, Eching, Neufahrn

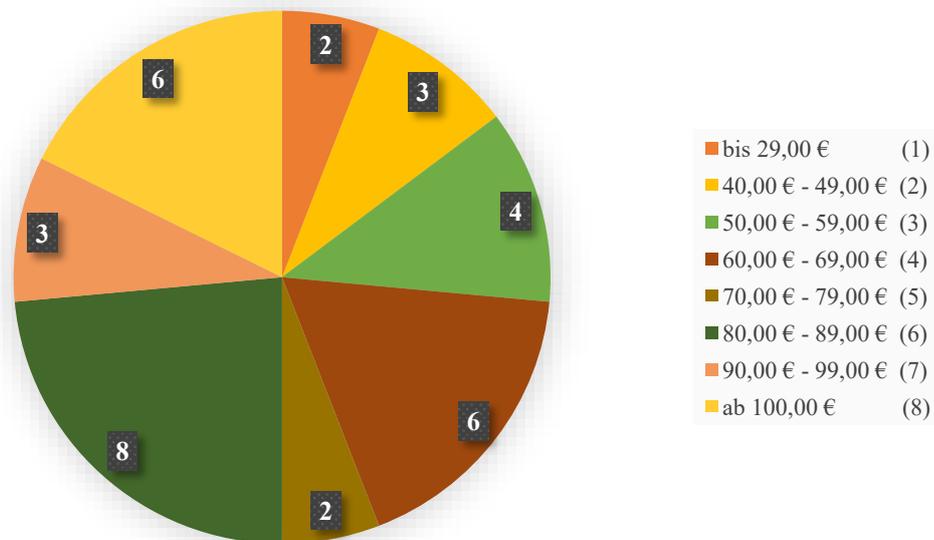
(4) Aying, Brunnthal, Grasbrunn, Haar, Hohenbrunn, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Neubiberg, Oberhaching, Straßlach-Dingharting, Taufkirchen, Unterhaching, Freising, Dachau

(5) Ottobrunn

(6) Aschheim, Kirchheim bei München, Sauerlach, Schäftlarn

(7) München

Hundesteuersatz für den zweiten Hund



Bisheriger Steuersatz für den zweiten Hund der Stadt Garching bei München seit 01.01.2012: 90,00 €

(1) Gräfelfing, Grünwald

(2) Planegg, Unterföhring, Hallbergmoos

(3) Baierbrunn, Feldkirchen, Pullach im Isartal, Eching

(4) Aying, Grasbrunn, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Neuried, Taufkirchen, Dachau

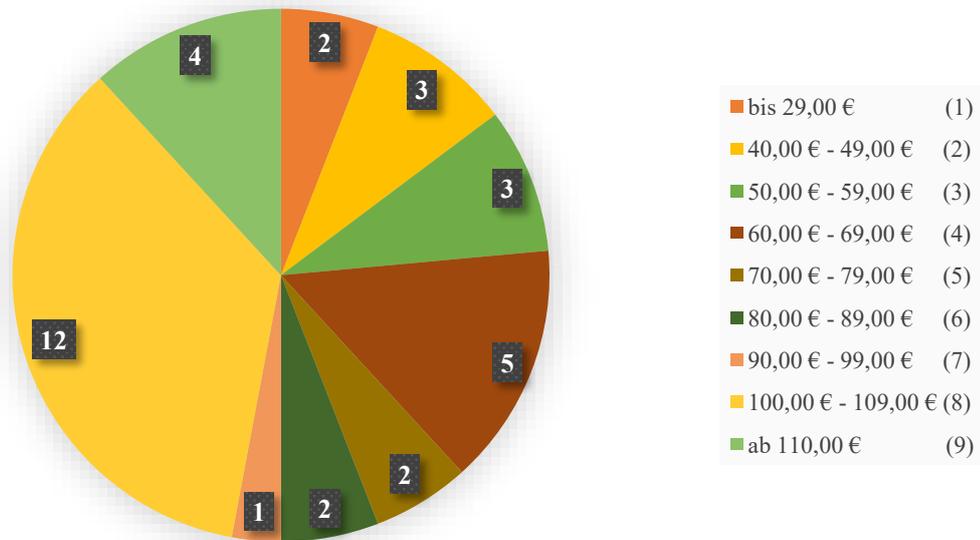
(5) Ismaning, Neufahrn

(6) Brunthal, Hohenbrunn, Oberhaching, Oberschleißheim, Putzbrunn, Unterhaching, Freising, Schäftlarn

(7) Haar, Ottobrunn, Straßlach

(8) München, Aschheim, Kirchheim b. München, Neubiberg, Sauerlach, Unterschleißheim

Hundesteuersatz für jeden weiteren Hund



Bisheriger Steuersatz für jeden weiteren Hund der Stadt Garching bei München seit 01.01.2012:
135,00 €

(1) Gräfelfing, Grünwald

(2) Planegg, Unterföhring, Hallbergmoos

(3) Baierbrunn, Pullach im Isartal, Eching

(4) Aying, Grasbrunn, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Taufkirchen, Dachau

(5) Ismaning, Feldkirchen

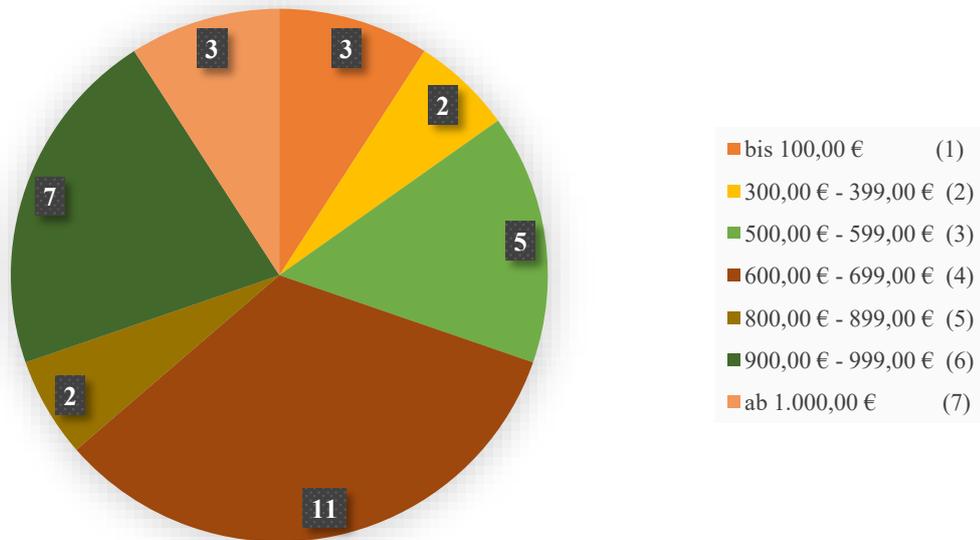
(6) Neuried, Schäftlarn

(7) Haar

(8) München, Aschheim, Brunnthal, Hohenbrunn, Kirchheim b. München, Neubiberg, Oberhaching, Putzbrunn, Unterhaching, Unterschleißheim, Neufahrn, Freising

(9) Oberschleißheim, Ottobrunn, Straßlach-Dingharting, Sauerlach

Hundesteuersatz für Kampfhund



Bisheriger Steuersatz für jeden Kampfhund der Stadt Garching bei München seit 01.01.2012: 540,00 €

(1) Gräfelfing, Grünwald, Pullach im Isartal

(2) Ismaning, Unterföhring

(3) Aying, Baierbrunn, Oberschleißheim, Planegg, Unterschleißheim

(4) Eching, Feldkirchen, Hallbergmoos, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Neubiberg, Neufahrn, Neuried, Oberhaching, Sauerlach, Straßlach-Dingharting, Taufkirchen

(5) Kirchheim, LH München

(6) Aschheim, Brunnthal, Dachau, Freising, Grasbrunn, Haar, Hohenbrunn

(7) Ottobrunn, Putzbrunn, Schäfflarn